



9. Sitzung des Rates der Stadt Haan

am Dienstag, den 29.03.2022

Antwort der Verwaltung zur Anfrage des fraktionslosen Stv. Schwierzke (AfD) vom 07.03.2022

„Im Februar 2022 startete Russland einen völkerrechtswidrigen Angriff auf die Ukraine.

(...)

Daher bitten wir die Verwaltung um Antwort, ob im Ernstfall einer solchen, kriegerischen und womöglich nuklearen Auseinandersetzung ausreichende und funktionierende Schutzräume für die Bevölkerung zur Verfügung stehen. Außerdem möchten wir wissen, welche Maßnahmen die Stadt Haan plant, um den Luftschutz und den ABC-Schutz auszubauen bzw. zu gewährleisten.“

Antwort der Verwaltung:

Die Strukturen des deutschen Bevölkerungsschutzes entsprechen dem föderalen Staatsaufbau und der durch das Grundgesetz bestimmten Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern. Ein Großteil der Aufgaben der inneren Sicherheit fällt dabei in die Kompetenz der Länder, so dass diese in eigener Zuständigkeit Aufgaben auf die Kreise und Kommunen übertragen können. Für nahezu alle Aufgaben der Gefahrenabwehr sind die Länder verantwortlich mit Ausnahme der äußeren Sicherheit und Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung (Zivilschutz): Diese fallen in die Zuständigkeit des Bundes. Die Länder führen die Zivilschutzaufgaben im Rahmen der sog. Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 85 Grundgesetz (GG) aus. Das bedeutet, dass den Ländern Mittel und technische Ressourcen aus dem Bundeshaushalt für die Umsetzung der Aufgaben zugewiesen werden und sie diese Mittel bedarfsgerecht weitergeben. Diese Maßnahmen des Bundes werden in die Katastrophenvorsorge und die alltägliche Gefahrenabwehr integriert, da ansonsten die Aufwuchsfähigkeit im Sinne des Doppelnutzens kaum möglich wäre.

In Deutschland bildet das Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz - ZSKG) den fachgesetzlichen Rahmen für den Zivilschutz sowie für die Unterstützung der Länder im Katastrophenfall. Die Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder mit Spezialressourcen für Zivilschutzzwecke bietet die Möglichkeit, diese Ressourcen für die alltägliche Gefahrenabwehr bei Katastrophenlagen in Friedenszeit zu nutzen. Durch die Mitwirkungspflicht aller Stufen zum Schutz der Bevölkerung im Verteidigungsfall sind die Ebenen durch den sogenannten Doppelnutzen miteinander verzahnt.

Gemäß § 1 Abs. 1 ZSKG ist es Aufgabe des Zivilschutzes, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Nach § 1 Abs. 2 ZSKG gehören zum Zivilschutz insbesondere der Selbstschutz, die Warnung der Bevölkerung, der Schutzbau, die Aufenthaltsregelung, der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit, sowie Maßnahmen zum Schutz von Kulturgut.

Das Thema „Schutzräume“ zählt zu der Aufgabe des baulichen Bevölkerungsschutzes. § 7 ZSKG trifft dabei Regelungen zu öffentlichen Schutzräumen. Öffentliche Schutzräume sind danach die mit Mitteln des Bundes wiederhergestellten Bunker und Stollen sowie die als Mehrzweckbauten in unterirdischen baulichen Anlagen errichteten Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung. Sie werden von den Gemeinden verwaltet und unterhalten. Einnahmen aus einer friedensmäßigen Nutzung der Schutzräume stehen den Gemeinden zu. Bildet der öffentliche Schutzraum mit anderen Anlagen eine betriebliche Einheit, so kann dem Grundstückseigentümer die Verwaltung und Unterhaltung des Schutzraumes und seiner Ausstattung übertragen werden. Die Kosten sind ihm von der Gemeinde zu erstatten.

Bund und Länder haben sich 2007 jedoch darauf verständigt, die vorhandenen Schutzräume aufzugeben, die selbst in den Hochzeiten des Kalten Krieges lediglich für eine geringe Prozentzahl der westdeutschen Bevölkerung Platz boten. Projekte des Bundes zielen nunmehr vielmehr auf geschütztes Bauen mit Blick auf die heutigen Risiken und Gefahren unter finanziell günstigeren Aspekten ab.

Öffentliche Schutzräume wie z.B. Luftschutzbunker gibt es in Haan daher nicht mehr. Die Tiefgarage Dieker Straße wurde entsprechend zurückgebaut. Eine kurzfristige Ertüchtigung ist nach Rücksprache mit dem Eigentümer nicht möglich, da sämtliche Materialien beim Rückbau entsorgt bzw. veräußert wurden.

Doch auch ohne öffentliche Einrichtungen gibt es Schutzmöglichkeiten und das für den Zivilschutz zuständige Bundesamt für Katastrophenschutz empfiehlt:

- Schutz durch vorhandene Bebauung zu nutzen d.h. am besten in einen innenliegenden Raum mit möglichst wenigen Außenwänden, Türen und Fenstern aufsuchen, denn Glasflächen können bei Explosionen durch die Druckwelle zersplittern und Verletzungen verursachen.
- Wenn Sie nicht zu Hause sind, sondern innerhalb einer Stadt unterwegs sind, gehen Sie wenn möglich in ein Gebäude mit Innenräumen oder suchen Sie am besten unterirdische Gebäudeteile auf, z.B. U-Bahn-Stationen. Benutzen Sie grundsätzlich die Treppe und nicht den Fahrstuhl.

Eine zentrale Klammer zwischen dem Zivilschutz des Bundes und dem Katastrophenschutz der Länder ist die oben bereits erwähnte Ergänzung des Katastrophenschutzes zu Zivilschutzzwecken mit Spezialressourcen. Es handelt sich dabei beispielsweise Spür- und Messtechnik für den Schutz vor chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Gefahren (CBRN-Schutz). Im Rahmen des "Doppelnutzens" stützt sich der Bund im Fall eines militärischen Konflikts auf dem Gebiet der Bundesrepublik auf das System der Länder.

Spezielle Task Forces für C- und B-, also chemische und biologische Gefahrenlagen wurden durch das Bundesamt für Bevölkerungs- und Katastrophenschutz aufgebaut und in den Ländern stationiert. Die Feuerwehr Haan hat in diesem Zusammenhang ein LF20 Typ KatS bekommen.